

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins Gestalten von Räumen und des Wohnumfeldes

### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Hauswirtschaftler / Hauswirtschaftlerin vom 30. Juni 1999 (BGBl. Teil I, Nr. 35, S. 1495)

### 2. Qualifizierungsziel:

Kann Räume und Tische nach gegebenem Anlass dekorieren und ausgestalten

### 3. Dauer der Vermittlung:

140 Zeitstunden

### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie Maßnahmen einleiten
4.1.2	Hygiene	§ 4 Abs. 1 Nr. 1.5 a) Grundsätze der Hygiene, insbesondere der Betriebs-, Produkte-, Prozess- und Personalhygiene, erläutern b) berufsbezogene Regelungen der Hygiene anwenden c) betriebsspezifische Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene durchführen
4.1.3	Umweltschutz	§ 4 Abs. 1 Nr. 1.6 a) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen b) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
4.1.4	Einsatz von Maschinen, Geräten und Gebrauchsgütern	§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1 a) Maschinen, Geräte und Gebrauchsgüter wirtschaftlich und sachgemäß einsetzen und pflegen b) Wartung entsprechend der Betriebsanleitung durchführen

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Gestalten von Räumen und des Wohnumfeldes	§ 4 Abs. 1 Nr. 4.3 a) Dekoration erstellen b) Gestecke mit Sträußen herstellen
4.2.2	Gestalten von Räumen und des Wohnumfeldes (berufliche Fachbildung)	§ 4 Abs. 1 Nr. 4.3 Wohnumfeld mit Pflanzen gestalten und Pflanzen pflegen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Gestalten von Räumen und des Wohnumfeldes (berufliche Fachbildung)	§ 4 Abs. 1 Nr. 4.3 Räume gestalten und dekorieren

**5. Leistungsfeststellung:**

Die Leistungsfeststellung erfolgt mit der Durchführung einer praktischen Arbeitsprobe mit Sichtkontrolle des Ausbilders. Anschließend erfolgt ein Prüfungsgespräch mit Selbsteinschätzung und Kenntnisfragen. (Der Teilnehmer soll beschreiben können, was er tut, warum er es tut und für welchen Zweck)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

Ministerium für  
 Landwirtschaft, Umwelt  
 und Verbraucherschutz  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 19048 Schwerin

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum 08.04.09

:.A. Baron

(Unterschrift)

